

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton VS

1. Für alle Hochbauten Relevantes					
Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Emp- fehlungen der Fachorganisatio- nen		
Allgemeine Sicherheits- vorschrift gemäss Bau- polizeirecht (für alle Bauteile)	Art. 28 Abs. 1 Kantonales Baugesetz (BauG): Bauten und Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie müssen den Anforderungen an den Brandschutz sowie den gesundheits- und gewerbepolizeilichen Anforderungen entsprechen.	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstech- nik (Generalklauselmethode) be- achtet werden (Ermessensspiel-			
	Art. 28 Abs. 2 BauG: Bauten und Anlagen dürfen die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden und das Eigentum Dritter nicht beeinträchtigen.	raum).			
	Art. 28 Abs. 3 BauG: Bauherren und ihre Auftragnehmer sind für die Einhaltung der Vorschriften und der anerkannten Regeln der Baukunde verantwortlich.				
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.				
Beleuchtung, Bodenbe- läge und Sanitärräume insbesondere gemäss Gesundheitspolizei- recht	Art. 28 Abs. 1 BauG: Bauten und Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie müssen den Anforderungen an den Brandschutz sowie den gesundheits- und gewerbepolizeilichen Anforderungen entsprechen.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.		
	Art. 28 Abs. 2 BauG: Bauten und Anlagen dürfen die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden und das Eigentum Dritter nicht beeinträchtigen.				

Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen

Hin	derr	nisfre	eiheit	gene-
rell	(für	alle	Baute	eile)

 Art. 22 Abs. 1 Kantonales Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen: Die neuen öffent- Norm SN 521 500 lichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen müssen so angelegt sein, dass sie für behinderte Menschen zugänglich und benützbar sind. Dies gilt namentlich für: kirchliche Bauten, Schulen, Spitäler, Heime, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkieranlagen und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.

Art. 22 Abs. 2 Kant. Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen: Die bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind bei ihrer

Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 vant werden. Orientierung und Beleuchtung)

Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang Begehbarkeit und Gleitsicherheit)

Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken rele-

B.1 Eignung von Bodenbelägen,

Seite 1 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtso	grundlagen (Stand 1.1.2020)		om Gesetzgeber genannte ormen	Rechtliche Relevanz von Emp- fehlungen der Fachorganisatio- nen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	zugä	uerung oder bei wesentlichen Umbauten so anzupassen, dass sie für behinderte Menschen nglich und benutzbar sind, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhältnismässige Kosten ehen.	٠	Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe)	
•	enhä der b	22 Abs. 3 Kant. Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen: Die neuen Mehrfamili- tuser und die neuen Gebäude mit Arbeitsplätzen sind so zu erstellen, dass den Bedürfnissen behinderten Menschen Rechnung getragen wird, sofern dadurch nicht offensichtlich unverhält ässige Kosten entstehen.		 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	
	<u>behir</u>	22 Abs. 1 Kant. Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung nderter Menschen: Die von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung heraus- bene Norm (SN 521 500) ist anwendbar:			ı
		a)Gebäudekategorie A: Artikel 22 Absätze I und 2 des Gesetzes;			
	behir spiel Spitä	b)Gebäudekategorie B: Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes. 22 Abs. 2 Kant. Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung nderter Menschen: Bei Sonderbauten, die höheren Ansprüchen zu genügen haben, zum Bei-Wohnungen für schwerbehinderte Personen, Heime für behinderte oder betagte Personen, ider, müssen Vorschriften beachtet werden, die zum Teil über die Forderungen der Norm SN 500 hinausgehen.			
	behir die P	22 Abs. 3 Kant. Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung nderter Menschen: Das Beratungs- und Konsultationsorgan informiert die Gemeinwesen und Privaten über die Massnahmen, die bezüglich des behindertengerechten Bauens zu treffen Es bietet seine Hilfe an bei der Planung von Bauten und Umbauten.			
		desgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen indertengleichstellungsgesetz, BehiG)			
		rdnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinde en (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)	_		

Seite 2 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Emp- fehlungen der Fachorganisatio- nen	
3. Zusätzlich Rele	vantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten			
Mit Mitteln der Wohn- aumförderung erstellte altersgerechte Bauten	 Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG)</u>: Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO- Merkblatt jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Be- leuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisati onen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumen- tationen) können für Norm-Lücken relevant werden.	
		redoritaring during on the restriction of the restr		
Alters- und Pflegeinsti- tutionen	 Art. 87 Abs. 1 lit. e <u>Kantonales Gesundheitsgesetz (GG)</u>: Die Bewilligung wird einer Krankenan- stalt und –institution (z.B. Pflegeheim für Betagte) erteilt, wenn dieses unter anderem über geeig- nete Räumlichkeiten verfügt, die den hygienischen Anforderungen genügen und die Sicherheit der Patienten gewährleisten. 	keine	Empfehlungen von Fachorganisati- onen können für die Konkretisie- rung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.	
	 Die <u>kantonale Verordnung über die Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten und –institutionen</u> regelt die Details der Bewilligungserteilung und verlangt unter anderem Gebäudepläne mit einer näheren Beschreibung. 			
	 Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons VS über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime vom Dezember 2017 (Stand Oktober 2019) 			
	 Rahmenbedingungen Kanton VS (Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur) für die Räumlichkeiten in Pflegeheimen vom Oktober 2014 			
	Sichere Gebäude für Volksschulen:	Verschiedene Normen (generell) –	Empfehlungen von Fachorganisati- onen können für Norm-Lücken rele vant werden.	
Schulen	 Art. 113 <u>Kantonales Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW)</u>: 	vgl. z.B. Art. 20 und 21 des kanto- nalen Reglements		
	1 Der Staatsrat setzt in einem Reglement die Anforderungen fest, die Schulanlagen erfüllen müssen, um den Vorschriften über die Gesundheitspflege und den Bedürfnissen der Schule zu genügen. Es sieht die Massnahmen vor, die von Gemeinden und Staat zu treffen sind, um zu verhindern, dass öffentliche Betriebe in die Nähe des Schulhauses zu stehen kommen oder dass dieses seinem Zwecke entfremdet wird.			
	Das Reglement sieht im weitern die Massnahmen vor, welche die Gemeinden anzuordnen haben für den Unterhalt der Gebäude, Lokale, Spiel- und Turnplätze und des Schulmaterials. Die sich daraus ergebenden Kosten sowie die Auslagen für Beleuchtung und Heizung gehen zu Lasten del Gemeinden.			

Seite 3 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Emp- fehlungen der Fachorganisatio- nen
Kitas, Kindergärten und Schulen	3 Das Departement versichert sich durch regelmässige Kontrollen, dass diesen Verpflichtungen ge- nau nachgelebt wird.		
	Kantonales Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten		
	Sichere Gebäude für Kitas:		
	Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u> : Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur		
	erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und		
	des Brandschutzes entsprechen.		
	 Weisungen des kantonalen Departements für Erziehung, Kultur und Sport für die Tagesplatzie- rung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Primarschule (1.1.2018) 		
Hochbauten mit Arbeitsplätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: 	Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf verschiedene Normen,	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.
	Art. 14 Bodenbeläge		
	Art. 15 Beleuchtung		
	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz 		
	Art. 9 Treppen		
	Art. 12 Geländer und Brüstungen		
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung	rai die boderibelage	

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 4 von 4 26.03.2020